

Vertrag/Vollmacht, um als direkter Vertreter auftreten zu können

Die Unterzeichner,
Auftraggeber / direkt Vertretene Person

Name des Unternehmens :

Adresse :

Postleitzahl, Ort :

Tel : E-Mail :

IHK-Nummer* : Ust-IdNr.* :

Passnummer* : EORI Nr.* :

Für import Privatpersonen: Sozialversicherungsnummer

Speditionsunternehmen / direkter Vertreter

Name des Unternehmens : Clearance4U B.V.

Adresse : Van Weerden Poelmanweg 14

Postleitzahl, Ort : 3088 EB Rotterdam

*sofern zutreffend

Die Parteien erklären, Folgendes vereinbart zu haben:

Der Auftraggeber erteilt dem Speditionsunternehmen Vollmacht und Auftrag, gemäß Artikel 18 und weiter des Zollkodex der Union (Verordnung Nr. 952/2013/EU), gegen die vereinbarte Vergütung, die in der Zollgesetzgebung - und sofern möglich auch in anderer Gesetzgebung - vorgeschriebenen Anmeldungen 'im Namen und für Rechnung' des Auftraggebers zu verrichten. Diese Vollmacht und dieser Auftrag beziehen sich auf die vom Auftraggeber oder für ihn gestellte WarenSendungen und für Sendung(en), für die der Auftraggeber die Unterlagen/Informationen dem Speditionsunternehmen zur Verfügung gestellt hat. Diese Vollmacht und dieser Auftrag umfassen alle Handlungen und Kommunikationen bis zur Beendigung der Beschau und im Zusammenhang mit der Übergabe der Mitteilung der Zollschuld.

Zudem bevollmächtigt der Auftraggeber das Speditionsunternehmen und erteilt ihm den Auftrag:

- sowohl Anträge auf Erstattung/Erlaß als auch schriftliche Einsprüche im Zusammenhang mit unrichtigen Angaben in der Anmeldung im Vergleich zu den Informationen, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags verschafft wurden, einzureichen;
- auf Verlangen des Auftraggebers sowohl Anträge auf Rückzahlung/Befreiung als auch schriftliche Einsprüche einzureichen, weil unrichtige Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags verschafft wurden;
- schriftliche Einsprüche einzureichen, sofern es sich um Berichtigungen bis zur Beendigung der Beschau handelt.

Die Einreichung sonstiger Anträge, Einsprüche und die Einlegung von Berufung muss in jedem einzelnen Fall separat vereinbart werden.

Im Zusammenhang mit der Vollmacht ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Speditionsunternehmen einen Nachweis des Bestehens des Unternehmens und des heutigen Sitzes des Unternehmens vorzulegen und mitzuteilen, wer befugt ist, das Unternehmen rechtsgültig zu vertreten (zum Beispiel ein aktueller Auszug der Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister oder eine Erklärung des Unternehmens, aus der sich die Befugnis der Person, die die Vollmacht erteilt, ergibt). Handelt es sich beim Auftraggeber um eine Privatperson, dann hat er eine Kopie seines Passes oder seines Ausweises vorzulegen.

Paraphe Auftraggeber _____

Paraphe direkter Vertreter _____

Artikel 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Auf das Verhältnis zwischen den Parteien sind die **Niederländischen Speditionsbedingungen**¹, einschließlich der Schiedsgerichtsklausel, anwendbar, und zwar in ihrer letzten Fassung, die dann zum Zeitpunkt der Ausführung der Handlungen/Tätigkeiten Gültigkeit hat, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:
 - Anlage a) Die Niederländischen Speditionsbedingungen.
 - Anlage b) Checkliste der 'erforderlichen Informationen und Unterlagen'.
- 1.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, wird der direkte Vertreter auf Grund der ihm bekannten Informationen - sofern den Interessen des Auftraggebers damit gedient wird - bei der Entnahme von Mustern oder Proben und materiellen Inspektionen anwesend².
- 1.4 Der direkte Vertreter ist - wenn er dies so bald wie möglich mitteilt - berechtigt, die Verrichtung von Handlungen und Tätigkeiten, die sich aus diesem Vertrag bzw. dieser Vollmacht ergeben, zu weigern.

Artikel 2. VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

- 2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle benötigten Unterlagen, Auskünfte und Angaben, die für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich sind (auch für jede einzelne Sendung bzw. jedes einzelne Geschäft) und die auf Grund der anwendbaren Gesetze und Vorschriften und dieses Vertrags verlangt werden können, dem direkten Vertreter zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Der direkte Vertreter hat vom Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen, Auskünfte und Angaben zu verlangen, von denen er weiß oder billigermaßen hätte wissen müssen, dass sie für eine richtige Anmeldung wichtig sind.
- 2.3 Der direkte Vertreter wird auf Grund der vorgenannten Informationen die Anmeldung vornehmen.

Artikel 3. SICHERHEITSLEISTUNG / BEZAHLUNG VON STEUERN/ZÖLLEN

- 3.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, werden für die Sicherheitsleistung und die Bezahlung von Zölle, sonstigen Abgaben und Steuern an das Zollamt die Fazilitäten des direkten Vertreters angewendet.

Artikel 4. VERPFLICHTUNG ZUR FÜHRUNG VON BÜCHERN

- 4.1 Der direkte Vertreter ist auf Grund der ihm erteilten Bewilligung zur Einreichung einer elektronischen Steuererklärung verpflichtet, Buch zu führen, wobei für jede Anmeldung die Originale von Dokumenten und Unterlagen aufbewahrt werden müssen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der gleichen Zeit eine Abschrift der von ihm eingereichten Dokumente und Unterlagen aufzubewahren³.
- 4.2 Ungeachtet des Inhalts von Artikel 4.1 ist der Auftraggeber gesetzlich verpflichtet, alle Angaben im Zusammenhang mit der Anmeldung, die Unterlagen und die weiteren Angaben im Zusammenhang mit dem Geschäft in seiner Buchführung aufzubewahren, sofern sie zur Anmeldung gehören³.

Artikel 5. DAUER UND BEENDIGUNG / WIDERRUF DES VERTRAGS BZW. DER VOLLMACHT

- 5.1 Dieser Vertrag bzw. diese Vollmacht wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mit Wirkung vom Datum der Unterschreibung dieses Vertrag/dieser Vollmacht. Der Vertrag bzw. die Vollmacht kann unter Berücksichtigung einer Frist von zwei Monaten gekündigt bzw. widerrufen werden.
- 5.2 Die Kündigung bzw. der Widerruf hat per Einschreiben zu erfolgen.

¹ Die Niederländischen Speditionsbedingungen, hinterlegt von der niederländischen Organisation für Spedition und Logistik FENEX bei der Geschäftsstelle der Arrondissementsgerichte in Amsterdam und Rotterdam; sie können auch eingesehen werden bei www.fenex.nl unter *downloads*.

² Es ist ratsam, dass die Parteien prüfen, ob genauere Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Art der Produkte usw. wünschenswert sind.

³ Die Aufbewahrungsfrist beträgt 7 Jahre nach dem Datum, zu dem die Zollaufsicht beendet wurde.

Paraphe Auftraggeber	_____
Paraphe direkter Vertreter	_____

5.3 Die

Bestimmungen in diesem Vertrag bzw. in dieser Vollmacht bleiben, sofern sie relevant sind, auf Grund behördlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verpflichtungen auch nach der Kündigung des Vertrags bzw. nach dem Widerruf der Vollmacht gültig.

- 5.4 Der direkte Vertreter ist berechtigt, diese Vollmacht auch nach dem Widerruf - im Rahmen eventueller Prüfungen seitens der Behörden - aufzubewahren.

Artikel 6. DRITTE

- 6.1 Das Speditionsunternehmen ist berechtigt, diesen Vertrags bzw. diese Vollmacht von dem nachstehend erwähnten Dritten ausführen zu lassen.

Name des Unternehmens : Orionco Shipping B.V.

Adresse : Van Maasdijkweg 53

Postleitzahl, Ort : 3088 ED Rotterdam
Niederlande

- 6.2 Der vorstehende Dritte kann sich auf die Niederländischen Speditionsbedingungen (einschließlich der Schiedsgerichtsklausel) berufen.
6.3 Die erforderlichen Unterlagen, Informationen und Angaben, worunter diese Vollmacht, sind dem vorgenannten Dritten zur Verfügung zu stellen.

Dieser Vertrag wird zweisprachig abgefasst, und zwar in der niederländischen und in der deutschen Sprache. Bei unterschiedlicher Interpretation hat die niederländische Fassung den Vorrang.

Der Auftraggeber, rechtsgültig vertreten von:

Vollständiger Name :

Funktion :

Datum und Ort :

Unterschrift (und Stempel) :

Speditionsunternehmen, vertreten von:

Vollständiger Name : M. van Pelt

Funktion : Director

Datum und Ort : Rotterdam,

Unterschrift (und Stempel)

Paraphe Auftraggeber

Paraphe direkter Vertreter

ANLAGE B**CHECKLISTE: FÜR DIE DIREKTE VERTRETUNG
ERFORDERLICHE INFORMATIONEN UND DOKUMENTE**

Der Auftraggeber hat dem direkten Vertreter die erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten rechtzeitig (vor dem Zeitpunkt der Anmeldung) und korrekt zur Verfügung zu stellen. Auf der nachstehenden Checkliste wird aufgeführt, über welche Informationen und Dokumente der direkte Vertreter im Allgemeinen verfügen muss. Wenn die Anmeldung bereits vorgenommen wurde und der Auftraggeber über andere als die bereits zur Verfügung gestellten oder in der Anmeldung genannten Dokumente, Informationen und Daten verfügt, hat er dies dem Speditionsunternehmen so schnell wie möglich mitzuteilen.

➤ ALLGEMEINES

- **Aktueller Auszug der Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister (Eintragung des Unternehmens und Prokura)**
- **Name, Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort des Importeurs / Empfängers und seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer⁴**

➤ ERFORDERLICHE DOKUMENTE UND UNTERLAGEN

- **Erklärung über den Wert / letzte Rechnung vor Ankunft der Sending in EU**
- **Transportdokument bzw. eine Kopie davon (beispielsweise ein B/L oder ein CMR Frachtbrief)**
- **Ursprungs-/Herkunftszeugnisse (abhängig von den Gesetzen und Vorschriften)**
- **Sonstige Zertifikate (abhängig von den Gesetzen und Vorschriften, beispielsweise Gesundheitszertifikate)**
- **(Kopie) Genehmigungen (abhängig von den Gesetzen und Vorschriften, beispielsweise Einfuhrgenehmigungen, Genehmigungen für eine wirtschaftliche Zollregelung, besondere Bestimmungen, Befreiung von Abgaben bei Einfuhr und/oder von anderen Steuern bei Einfuhr)**

Der direkte Vertreter kann unter anderem die folgenden Unterlagen vom Auftraggeber verlangen:

- Packzettel
- Produktspezifikation
- Kopie des Kaufvertrags
- Auftrag für Anmeldung mit Warennummer(s)

➤ FÜR DIE ANMELDUNG ERFORDERLICHE DATEN

Die folgenden Informationen und Unterlagen können vom Auftraggeber verlangt werden:

Im Zusammenhang mit der Sendung:

- Lieferbedingungen (Incoterms 2010)
- Containernummer
- Verkehrszweig an Grenze und Inländischer Verkehrszweig
- Versendungsland und Ursprungsland
- Ort der Waren
- Verbindliche Zolltarifauskunft VZTA oder Verbindliche Ursprungsauskunft VUA, sofern vorhanden
- Beschreibung(en) der Waren und/oder Warennummer(s)
- Verpackungseinheit, Kolli
- Zeichen und Nummern
- Bruttogewicht und Nettogewicht (pro Warencode)

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Zollwerts I (ausgehend vom Geschäftswert)

- Lieferkosten bis Ort des Verbringens, unter Berücksichtigung des Beförderung, Ladekosten und Behandlungskosten im Zusammenhang mit dem Beförderung und der Versicherung
- Lieferkosten nach Eintritt in die EU (Ort des Verbringens)
- Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder technische Unterstützung nach der Einfuhr
- Andere Zahlungen, die im Preis inbegriffen sind (Zinsen, Reproduktionsrechte, Einkaufsprovisionen, in der EU entstandene Lagerkosten und Kosten für die Aufbewahrung in gutem Zustand, Quotenkosten und 'sales tax')
- Zollabgaben und Steuern, die in der Gemeinschaft bei der Einfuhr/Ausfuhr in die EU gezahlt werden müssen und schon im Preis inbegriffen sind (beispielsweise bei DDP:geliefert verzollt)

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Zollwerts II (ausgehend vom Geschäftswert) Die folgenden Informationen sind, sofern dies zutrifft, dem direkten Vertreter mitzuteilen, nämlich wenn:

- es keinen Kaufvertrag über den 'Verkauf für die Ausfuhr in das Zollgebiet der EU' gibt
- mehrere Verkäufe stattgefunden haben, aus denen sich ergibt, dass die Waren für die EU bestimmt sind
- der Verkäufer aus einem späteren Verkauf einen Teil des Ertrags bekommt
- der Käufer und der Verkäufer auf irgendeine Weise miteinander verbunden sind (Filiale, Beteiligung durch Geschäftsanteile usw.)
- eine Rechnungsprüfung stattgefunden hat (Datum und Ergebnis)
- es Preisnachlässe gibt, die zum Zeitpunkt der Einfuhr feststehen
- die folgenden Kosten zu Lasten des Käufer gehen, doch nicht im Kaufpreis inbegriffen sind
 - Provisionen
 - Maklerlöhne
 - Umschließungen and Verpackung
- Gegenstände oder Leistungen, die vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren geliefert werden
- der Käufer entweder direkt oder indirekt Tantiemen und Lizenzgebühren auf Grund der Verkaufsbedingungen bezahlen muss
- der Verkauf unter eine Regelung fällt, bei der ein Teil des Ertrags des späteren Wiederverkaufs, der späteren Übertragung oder des späteren Gebrauchs der eingeführten Waren dem Verkäufer direkt oder indirekt zugute kommt.

➤ SONSTIGES

Wenn der Auftraggeber schon über bestimmte Informationen verfügt, die für die Anmeldung von Bedeutung sind oder sein können, muss der direkte Vertreter darüber informiert werden. Dabei könnte man denken an:

- Ein- und Ausführregelungen, besondere Regelungen bei Einfuhr (niederländisches Waffen- und Munitionsgegesetz, Betäubungsmittelgesetz usw., Antidumpingzölle, Ausgleichszölle usw.)

Obwohl diese Liste sorgfältig aufgestellt wurde, handelt es sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung